

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 572

2020_01_DIJ_Dekrete_Indirekte Begriffsänderungen (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungs- rat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 725.1 Dekret über das Baube- willigungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 26 Veröffentlichung ¹ Die Baubewilligungsbehörde macht das Gesuch durch Veröffentlichung bekannt. Artikel 27 bleibt vorbehalten. ² Die Veröffentlichung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amts- blatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht. ³ Die Veröffentlichung enthält	² Die Veröffentlichung erfolgt in <u>an</u> zwei aufeinanderfolgenden Nummern des <u>Herausgabedaten im amtlichen Anzeigers</u> <u>Publikationsorgan der Gemeinde.</u> Vorbe- halten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Namen der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden, b die Parzelle mit Angabe der genauen Lage oder der Koordinaten sowie die allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens, c die Nutzungszone und eine allenfalls bestehende Überbauungsordnung, d die betroffenen Schutzzonen, die Schutzgebiete und die in der Nutzungsordnung oder in Inventaren oder in Verzeichnissen bezeichneten Schutzobjekte, e die für das Bauvorhaben beanspruchten Ausnahmen, f die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Gesuchsakten, der Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und der Einsprachefrist, g die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden (Art. 31 Abs. 4 Bst. a BauG),				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h den Hinweis, dass Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen anzugeben haben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten, i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
	II.			
	Der Erlass 728.1 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12.02.1985 (Baulandumlegungsdekret/BUD) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Grundlagen ¹ Als Grundlagen für den Einleitungsbeschluss sind erforderlich der Perimeterplan (Art. 6) mit Bezeichnung der von ihm erfassten Grundstücke und der Bericht über das Vorhaben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Bericht hat den Zweck der Umlegung, die vorgesehenen Bewertungsgrundsätze, die voraussichtlichen Kosten und die ungefähre Belastung der Beteiligten anzugeben. Es kann ihm gegebenenfalls der Statutenentwurf beigelegt werden. ³ Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen. ⁴ Die Auflage bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz. Im übrigen gilt Artikel 58 BauG sinngemäss.	³ Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt zusammen mit der			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Änderung vom XX.XX.202X des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ in Kraft.			
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 170.11.